



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

05.02.2024
2020-3333/AL/SW

Parlamentarische Initiative KR-Nr. 420/2020 betreffend Stellvertretungsregelung für Zürcher Parlamente

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	3
3.	Gemeinden	4
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	6

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

EVP: Die EVP begrüsst eine Regelung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall. Eine zusätzliche Regelung für Militär- und Zivildienst kann sie sich auch vorstellen. Hingegen lehnt sie die Bezeichnung «Elternschaft» für diese Regelung ab.

FDP: Die FDP unterstützt die vorliegende Version der Stellvertretung für das Kantons- und die Gemeindeparlamente. Sie orientiert sich am Aargauer Modell, das sich im Sinne eines Minimums eng auf eine Vertretungsregelung bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall zwischen 3 bis 12 Monaten (3 Monate als Minimum) beschränkt. Die Rechte und Pflichten des Ratsmitglieds gehen auf die Vertretung über. Das sichert den Fortbestand der Qualität in den Debatten und in der Kommissionsarbeit durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Wichtig für die FDP ist, dass die Umsetzung saldoneutral erfolgt und keine zusätzlichen Sitzungsgelder entschädigt werden.

GLP: Die Grünliberalen begrüssen die Vorlage insgesamt sehr. Insbesondere begrüssen wir beim Geltungsbereich (zurzeit Unfall, Krankheit und Mutterschaft) eine Ausdehnung von Mutterschaft auf Elternschaft und eine Erweiterung mit Absenzen für Aus- und Weiterbildungen. Wir akzeptieren aber die bestehende Vorlage mit der formulierten Kompromisslösung als Resultat der Kommissionsarbeit und sind auch mit der Minimallösung (Unfall, Krankheit, Mutterschaft) einverstanden. Der Wunsch der Grünliberalen, dass es für diese drei genannten Absenzgründe überhaupt eine Stellvertretungsregelung gibt, überwiegt den Wunsch nach einer Ausdehnung des Geltungsbereichs. In diesem Sinn verzichten wir auf Detailsangaben zu den oben genannten Punkten.

Materiell begrüssen wir es zudem, dass die Stellvertretungsregelung kostenneutral umgesetzt wird (d.h. die Stellvertretung erhält auch die Grundentschädigung, sofern eine solche - wie beispielsweise im Kantonsrat - vorgesehen ist).

Die Vorlage deckt zwar nicht alle unsere Wünsche ab (es fehlen Elternschaft, Aus- und Weiterbildung), aber es ist ein grosser Schritt in die richtige Richtung, den wir begrüssen. Mit diesem Blickwinkel stehen wir insgesamt hinter dieser Vorlage.

SP: Als Urheberin der PI unterstützt die SP die beabsichtigte Verfassungs- und Gesetzesänderungen selbstverständlich.

Aus unserer Sicht ist die Einführung einer Stellvertretungsregelung überfällig. Es geht darum, unsere Milizparlamente für die Zukunft zu stärken. Eine Stellvertretungslösung trägt zu diesem Anliegen bei, indem sie ermöglicht, Beruf, Familie und gewissenhafte Ausführung des Parlamentsmandats besser zu vereinbaren. Eine Stellvertretungslösung gewährleistet, dass die Fraktionen ihr Stimmenpotential auch bei längeren Abwesenheiten voll ausschöpfen können. Damit wird der Wille der Wähler:innen möglichst vollständig repräsentiert. Zudem verhindert eine Stellvertretungsregelung eine Vielzahl unnötiger, frühzeitiger Rücktritte und trägt damit zur Kontinuität und Qualität der parlamentarischen Arbeit bei.

Auch wenn wir uns gewünscht hätten, dass die zulässigen Gründe für eine Stellvertretung weiter gefasst worden wären (Eltern- statt Mutterschaft sowie Abwesenheiten aufgrund von

Aus- und Weiterbildungen), unterstützen wir die von der Kommission für Staat und Gemeinden erarbeitete, abgeänderte Parlamentarische Initiative. Aus unserer Sicht hat die Kommission eine sehr gute Arbeit geleistet und insgesamt einen zweckmässigen, gut umsetzbaren und mehrheitsfähigen Vorschlag zur Schaffung einer Stellvertretungslösung für Zürcher Parlamente vorgelegt. Im Sinne der Gemeindeautonomie begrüssen wir namentlich auch die Kann-Formulierung für kommunale Parlamente, die es den betroffenen Gemeinden überlässt, ob sie eine Stellvertretungsregelung einführen wollen. Dass die Schaffung von Stellvertretungslösungen auch bei Gemeindeparlamenten im Kanton Zürich ein Bedürfnis darstellt, zeigt die entsprechende Behördeninitiative des Gemeinderates der Stadt Zürich.

SVP: Die SVP lehnt wie schon die ursprüngliche PI auch die abgeänderte PI ab. Falls die geänderte PI mehrheitsfähig sein soll, so soll das Gesetz so schlank wie möglich daherkommen.

2. Verbände

GPV: Der GPV hatte sich zur ursprünglichen Parlamentarischen Initiative (PI) am 5. November 2021 bei der STGK im Rahmen eines Hearings kritisch vernehmen lassen.

Für den GPV ist es ein zentrales Anliegen, die Interessen der kleinen Gemeinden, aber auch der grossen Städte zu vertreten und in seinen Positionen der Diversität des vielfältigen Kantons Zürich Rechnung zu tragen. Es gilt zwischen grossen Parlamenten in den Städten Winterthur und Zürich und gar dem Kantonsparlament mit einem hohen Sitzungsrhythmus und den übrigen Städten zu unterscheiden.

Der GPV kann das Bemühen um miliztaugliche Führungsgremien in den Parlamenten nachvollziehen, lehnt aber eine grundsätzliche und weit gefasste Stellvertretungs-Regelung, wie sie im Rahmen der ursprünglichen PI angedacht gewesen wäre, ab. Auch wenn es sich um Proporzwahlen handelt, sind die Persönlichkeiten für die Einsitznahme in den Parlamenten von grosser Bedeutung. Der Wunsch der Wählerinnen und Wähler findet insbesondere Niederschlag beim Panaschieren.

Gleichwohl anerkennt der GPV die Bemühungen der Kommission im Rahmen der Beratungen der PI, die zum erwähnten Entwurf (KR Nr. 420a/2020) geführt haben. Dabei fällt auf, dass gegenüber der ursprünglichen PI die Gründe für eine Stellvertretung auf Mutterschaft, Krankheit oder Unfall abschliessend definiert sind. Ausserdem werden mit der Definition der zeitlichen Dauer einer Stellvertretung von drei bis zwölf Monaten ungewollte Auswüchse bei der Stellvertretung verhindert. Gleichzeitig wird damit der beträchtliche administrative Aufwand, der eine Stellvertretungslösung nach sich zieht, in Grenzen gehalten. Der Entwurf führt zu Änderungen in Verfassung, Kantonsratsgesetz und Gemeindegesetz. Gegenüber der ursprünglichen PI scheint dieser Weg zielführend zu sein.

Die erwähnten Anpassungen gegenüber der ursprünglichen PI werden vom GPV begrüsst. Ebenfalls stellt der GPV erfreut fest, dass jeder Parlamentsgemeinde die Wahl überlassen wird, ob die Gemeindeordnung die Möglichkeit für eine Stellvertretung vorsehen soll. Diese Wahlmöglichkeit respektiert die erwähnten unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Parlamentsgemeinden und ganz allgemein die Gemeindeautonomie, die dem GPV ein zentrales Anliegen ist.

Fazit: Der Entwurf der STGK (KR Nr. 420a/2020) kann im vorliegenden Wortlaut aus den oben erwähnten Gründen unterstützt werden.

VZGV: Im Grundsatz begrüsst der VZGV die Möglichkeit zur Stellvertretung im Parlament. Für uns ist zentral, dass «Stellvertretung» im vorliegenden Kontext korrekt verstanden wird. Wir gehen davon aus, dass das Parlamentsmitglied, das sich stellvertreten lässt, vollumfänglich aus dem Parlament austritt und damit temporär alle seine Rechte (auch Informationsrechte und Grundentschädigungen) und Pflichten verliert.

Gemäss den Erläuterungen zu § 15 a Abs. 3 KRG umfasst die Vertretung «nur das Ratsmandat» und bspw. nicht die Vertretung in den Kommissionen. Für grössere Parlamente ist diese Regelung nachvollziehbar. Sie geht allerdings nicht aus dem Wortlaut von § 15 a Abs. 3 KRG hervor. Vielmehr könnte eine Übernahme des Parlamentsmandats «mit all seinen Rechten und Pflichten» so ausgelegt werden, dass auch allfällige Kommissionsmandate mitgemeint sind. Bei kleineren Parlamenten, die nur selten tagen, würde die kantonale Auslegung dieser Bestimmung dazu führen, dass ein Kommissionssitz während längerer Zeit unbesetzt bleibt. Wir würden daher eine Ermächtigung für die Gemeinden begrüssen, hier bei Bedarf auf kommunaler Stufe vorzusehen, dass auch Kommissionsmandate «automatisch» an die Stellvertretung übergehen.

Bei der Stellvertretungsdauer plädieren wir - zumindest für Gemeinden - für eine Minstdauer von sechs Monaten. Alternativ sollen die Gemeinden ermächtigt werden, auf kommunaler Ebene Fristen festzulegen, die von § 27 Abs. 3 GG abweichen (z.B. 6 bis 12 Monate). Ein- und Austritte von Parlamentsmitgliedern verursachen einen beträchtlichen administrativen Aufwand. Gerade bei kleinen Parlamenten, die selten tagen, rechtfertigt sich ein solcher Aufwand für eine dreimonatige Stellvertretung nicht.

3. Gemeinden

Adliswil: Das Büro des Grossen Gemeinderats Adliswil befürwortet die Option der Vertretungstätigkeit sowohl im Kantonsrat als auch in den Gemeindeparlamenten. Die Stellvertretung soll auch für Kommissionsarbeit gelten.

Birmensdorf/Rafz/Schleinikon/Wangen-Brüttisellen/Zell: Schliessen sich der Stellungnahme des GPV an.

Bülach: Das Stadtparlament unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen in der Verfassung des Kantons Zürich, Kantonsratsgesetz, Gemeindegesetz bez. Stellvertretungsregelungen für Parlamentsmitglieder. Aktuell besteht auf Gemeindeebene beim Absolvieren des Militärdiensts kein gesetzliches Anrecht auf Urlaub. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, indem die Aufzählung insbesondere im Gemeindegesetz um «Militärdienst» ergänzt wird.

Dättlikon/Dietikon/Fällanden/Schlieren/Weiningen: Begrüssen die Stellvertretungsregelung.

Dübendorf/Gossau: Begrüssen die Stellvertretungsregelung und insb. die Kann-Formulierung.

Hittnau/Hochfelden/Niederglatt/Wädenswil/Zumikon: Verzichten auf eine Stellungnahme.

Kloten: Befürwortet die Stellvertretungsregelung, sofern die Kann-Formulierung bestehen bleibt. Der Mutterschaftsurlaub sollte aber kein Hindernis mehr für die Teilnahme an Parlaments- und Kommissionssitzungen sein. Eine Minderheit der Parlamentsmitglieder würde es begrüßen, wenn weitere Gründe dazukämen (Frischgewordene Väter, Pflege von Angehörigen). Im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter soll Elternschaft eine Stellvertretung ermöglichen. Wenn schon die EO keinen längeren Vaterschaftsurlaub am Arbeitsplatz ermöglicht, sollte zu mindestens die Miliztätigkeit in einem Parlament mehr Flexibilität bieten können. Ausserdem sollte eine Stellvertretung auch bei schwerer Krankheit oder Unfall von engen Familienangehörigen (Kinder, Lebenspartner:in, Eltern) möglich sein, sofern man in die Pflege und Betreuung mit eingebunden ist. In so einer belastenden Situation sollte es ebenfalls möglich sein, sich eine Auszeit von der Miliztätigkeit nehmen zu können. Diese Anregungen sind explizit aus der Sicht eines Kommunalparlaments zu verstehen.

Oberglatt: Schliesst sich dem GPV und VZGV sinngemäss an, lehnt die PI aber ab. Bei den Abwesenheiten handelt es sich um kurzzeitige Absenzen, der Gemeinderat befürchtet einen Qualitätsverlust. Das Anliegen betrifft primär mitgliederstarke Parlamente von grösseren Städten.

Uster: Lehnt die Stellvertretungsregelung ab. Der Gemeinderat und seine fünf ständigen Kommissionen tagen in der Regel monatlich (10 x Jahr). Auf Grund dieser Kadenz und der bisherigen Erfahrungen mit Absenzen ist diese Stellvertretungsregelung nicht notwendig.

Wetzikon: Begrüssst die Stellvertretungsregelung. Die GL spricht sich jedoch dafür aus, dass die Dauer der Abwesenheit mindestens sechs Monate betragen sollte. Eine Einarbeitung in die Parlamentsarbeit für nur drei Monate wäre nicht verhältnismässig. Der eng definierte Katalog an Abwesenheitsgründen wird begrüsst.

Winterthur: Begrüssst die Stellvertretungsregelung. Im Übrigen wäre es aus unserer Sicht ausreichend, eine Vertretungsmöglichkeit auf Stufe Gemeindeerlass vorzusehen, nachdem im Gemeindegesetz die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Wir würden es als wenig sinnvoll erachten, wenn die Winterthurer Stimmbevölkerung zwingend zweimal darüber abstimmen müsste, ob sie eine Stellvertretungsmöglichkeit schaffen möchte, weil nach der Kantonsverfassung auch noch die Gemeindeordnung angepasst werden müsste.

Zürich: Die Einführung einer Stellvertretungsregelung für den Kantonsrat sowie für kommunale Parlamente begrüssen wir ausdrücklich. Die Stellvertretungsregelung stärkt das Milizsystem, da die Vereinbarkeit von Familie, Beruf, Privatleben, weiteren Engagements und Parlamentsamt verbessert wird. Darüber hinaus ist es staatspolitisch zu begrüssen, wenn Parlamente immer möglichst vollzählig entscheiden.

Die Erfahrungen in der Stadt Zürich zeigen weiter, dass die Einführung einer Stellvertretungsregelung einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht.

Wie sich schon aus der Behördeninitiative «zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für eine Stellvertretungsregelung in den Gemeindeparlamenten» (GRB vom 26. August 2020, KR-Nr. 354/2020) erhellt, begrüsst der Gemeinderat der Stadt Zürich eine solche Regelung im Grundsatz ausdrücklich. Als Folge der steigenden Beanspruchungen und Belastungen in den Parlamenten wird so eine wesentliche Verbesserung zur Stärkung des Milizsystems und der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und politischem Amt erreicht. Sodann sind die Ratsbeschlüsse, insbesondere bei knappen Mehrheitsverhältnissen, gemäss dem Willen der Wählenden besser legitimiert, wenn das Parlament möglichst vollständig beschliessen kann.



Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, dass die im Entwurf formulierten Kriterien zu restriktiv formuliert sind. Auch andere legitime Gründe können zu einem Vertretungsbedürfnis führen. Wer einheitliche Kriterien für alle Parlamente in Betracht zieht, erkennt, dass die Rahmenbedingungen für die Ratsarbeit sehr divergieren. Während kleinere Parlamente z.B. einmal pro Monat eine Plenumsitzung haben, tagt der Gemeinderat Zürich in einer wöchentlichen Kadenz. Noch deutlicher manifestieren sich die Unterschiede unter Einbezug der Kommissionsarbeit. Dieser Umstand kann – z.B. bei einer geplanten oder angeordneten Weiterbildung – ganz unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Vernehmlassungsformular wurden konkrete Anträge formuliert (bspw. «Elternschaft»). Entscheidend ist aber der Antrag, dass den Gemeinden aus den genannten Gründen in der Gemeindeordnung einen grösseren autonomen Gestaltungsspielraum zugestanden wird.

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019, Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (Änderung vom 2024) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom <i>beschliesst:</i>		
I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:		
B. Kantonsrat		
Funktion, Zusammensetzung und Vertretung		
Art. 50 Abs. 1 und 2 unverändert.		
³ Das Gesetz regelt die Vertretung.		
II. Das Kantonsratsgesetz (KRG) vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:		
<i>d. Vertretung als Kantonsratsmitglied</i>		
§ 15 a. ¹ Ein Kantonsratsmitglied kann sich bei Verhinde- rung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson seiner Liste vertreten lassen. Eine Vertretung der Vertretung ist ausgeschlossen.	SVP: Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten soll mit der Möglichkeit des Militärdienstes (auch nur während eines Tages) ergänzt werden (benötigen wir das überhaupt, dieses Recht be- steht schon, habe ich auch schon gemacht) Fall eines z.B. KFOR- Einsatzes mit einbeziehen. Der Dauer von drei bis zwölf Monaten kann	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	zugestimmt werden. Die Vertretung zu vertreten soll ausgeschlossen werden. Adliswil: Die Begrenzung auf ein Jahr wird begrüsst ebenso die abschliessende Aufzählung von Vertretungsgründen. Bülach: Die Aufzählung der Verhinderungsgründe wird um den Militärdienst ergänzt. Die Erläuterungen der STGK zum Minderheitsantrag, den Militärdienst den anderen Stellvertretungsgründen gleichzustellen, berücksichtigen nicht, dass angehende Subalternoffiziere (Leutnant) und EinheitskommandantInnen (Hauptmann) einen Praktischen Dienst ("Abverdienen") von 19 Wochen absolvieren. Ebenfalls werden beispielsweise mehrmonatige Abwesenheiten von Militär-dienstleistenden im Rahmen von Friedensförderungsdiensten nicht in Erwägung gezogen. Zwar räumt das Dienstreglement (DR) der Armee für kantonale Ratsmitglieder den Anspruch auf Urlaub für Sitzungen ein (DR Ziff. 97, Abs. 2). Allerdings erhalten Ratsmitglieder für weitergehende parlamentarische Aufgaben nur dann Urlaub, wenn es der Dienst gestattet (DR Ziff. 97, Abs. 1). Diesem Umstand trägt das Kantonsratsreglement (KRR) bereits Rechnung, denn es sieht die Möglichkeit von Stellvertretungen in den Kommissionen vor (KRR, §15, Abs. 1) und ebenfalls kann die Geschäftsleitung eine Stellvertretung auf Antrag genehmigen (KRR, § 15, Abs. 2). Dennoch ist es aufgrund der Dauer und Intensität der erwähnten militärischen Dienstleistungen, und angesichts der Tatsache, dass der Anspruch auf Urlaub nur für kantonale Ratssitzungen gilt, zumindest fragwürdig, ob die Ausübung des Kantonsratsmandats im üblichen Umfang während dieser Zeit möglich ist. Eine ganzheitliche Stellvertretung ist der heutigen Situation, die aus einer Mischung aus militärischem Urlaub und Stellvertretungsregelungen im Ratsbetrieb besteht, vorzuziehen.	Bülach: § 15 a. ¹ Ein Kantonsratsmitglied kann sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Militärdienst, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson seiner Liste vertreten lassen. Eine Vertretung der Vertretung ist ausgeschlossen.



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Dietikon: Mutterschaft streichen, sofern die Mutterschaftsentschädigung wegen Parlamentsarbeit nicht verwirkt wird. (Anpassung von Art. 16d Abs. 3 EVP und Art. 25 EVO) Militär nicht aufnehmen, ist eine berufliche Entscheidung. Dübendorf: Die Formulierung lässt die Frage offen, ob eine Person, die sich stellvertreten lässt, sich direkt im Anschluss an das vorgesehene Vertretungszeitfenster erneut vertreten lassen kann. Beispielsweise könnte es Fälle geben, in denen sich die Genesung nach einem Unfall zeitlich verzögert. Wetzikon: Die abschliessende Aufzählung von Vertretungs-gründen (Mutterschaft, Krankheit oder Unfall) und die zeitliche Begrenzung schafft Klarheit. Jedoch sollte die Dauer auf mind. sechs Monate angehoben werden, da die Einarbeitung für die Vertretungen, Fraktionen und Parlamentsdienste aufwändig ist. Es sollte noch explizit festgehalten werden, dass Vertretungen das Parlamentspräsidium, die Vizepräsidien und die Kommissionspräsidien nicht ausüben können. Winterthur: Die vorgesehen Einschränkung auf drei bis zwölf Monate wird begrüsst. Kürzere Vertretungen als drei Monate würden den administrativen Aufwand der Ein- und Austritte nicht rechtfertigen. Zürich: Diskriminierungsfreie Berücksichtigung aller Beziehungsformen. Ergänzung der Vertretungsgründe mit wichtigen Kriterien zur Vereinbarkeit. Beispiel für berufsbedingte Abwesenheit: Auslandsaufenthalt. Beispiel für betreuungsbezogene Ereignisse: Pflege kranker/verunfallter Familienangehöriger.	Wetzikon: «Ein Kantonsratsmitglied kann sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während sechs bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson seiner Liste vertreten lassen.» Zürich: ¹ Ein Kantonsratsmitglied kann sich bei Verhinderung infolge Elternschaft, Krankheit oder Unfall [...] Alternativ: ¹ Ein Kantonsratsmitglied kann sich bei Ver-



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
		hinderung aus folgenden Gründen während drei bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson seiner Liste vertreten lassen: a. Elternschaft b. Krankheit c. Unfall d. Aus- und Weiterbildungen e. berufsbedingte Abwesenheiten f. betreuungsbezogene Ereignisse. ² Eine Vertretung der Vertretung ist ausgeschlossen [...]
² Es stellt ein Gesuch mit Begründung bei der Verwaltungsdelegation. Diese bestimmt in sinngemässer Anwendung von § 108 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 die Vertretung.	SVP: Zustimmung. Adliswil: Ein Gesuch mit Begründung sollte bei der Geschäftsleitung (Büro) des Grossen Gemeinderats / Parlaments eingereicht werden. Bei Ersatzwahlen in ein kommunales Parlament fordert der Bezirksrat die Exekutive der Gemeinde auf eine Ersatzwahl zu beschliessen. Hier stellt sich die Frage, ob resp. wie Exekutive und Bezirksrat in die Stellvertretungsregelung vom Parlament einbezogen werden. Dübendorf: Es ist fraglich, ob die in § 15a Abs. 2 vorgesehene sinngemässe Anwendung von § 108 Abs. 1 GPR zeitlich praktikabel ist. Die Kontaktaufnahme und Beschlussfassung (monatliche Sitzungen des zuständigen Organs) zur Einsetzung einer Stellvertretung dürfte eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Gerade bei einer kurzfristig angefragten Stellvertretung könnte bereits einige Zeit des allenfalls nur dreimonatigen Stellvertretungs-Zeitfensters bis zur effektiven Einsetzung verstri-	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	chen sein. Unklar ist zudem, ob eine Person mit dem Verzicht auf das Nachrücken auch den Verzicht auf eine allfällige Stellvertretung ausdrückt. Bzw. ob eine Person, welche darauf verzichtet eine Stellvertretung wahrzunehmen, damit auch ihr Recht auf ein allfällig späteres Nachrücken verlieren würde. Schlieren: Der Verweis auf die sinngemässe Anwendung von § 108 Abs. 1 erachten wir für eine Stellvertretungsregelung nicht zweckdienlich. Der Verzicht der Ersatzperson sollte nicht für die ganze Legislatur gelten, sondern lediglich für den vorliegenden Stellvertretungsfall. Wetzikon: Das Gefäss Verwaltungsdelegation gibt es bei den meisten Gemeindeparlamenten nicht. Es wäre hinsichtlich der sinngemässen Anwendung von § 15a Kantonsratsgesetz wichtig, hier eine «allgemeingültige» Bezeichnung zu verwenden Winterthur: Aus unserer Sicht sollte das Gesuch zwingend schriftlich (auch per E-Mail) eingereicht werden. Daher nebenstehender Ergänzungsantrag. Aus Sicht der Gewaltenteilung ausdrücklich zu begrüssen ist, dass das Gesuch bei einem Parlamentsorgan eingereicht werden muss und durch ein solches bewilligt wird.	Schlieren: Es stellt ein Gesuch mit Begründung bei der Verwaltungsdelegation. Diese bestimmt in sinngemässer Anwendung von § 108 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 die Vertretung, wobei der Verzicht der Ersatzperson auf die Wahl nur für die jeweilige Stellvertretung gilt. Wetzikon: «Es stellt ein Gesuch mit Begründung beim geschäftsleitenden Organ.» Winterthur: «Es stellt ein schriftliches Gesuch...»



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Die Verwaltungsdelegation (in Winterthur: die Parlamentsleitung) sollte u.E. auch die Dauer der Vertretung beschliessen. Dies dürfte in praktisch allen Fällen dem Gesuchsantrag entsprechen, da nach unserem Verständnis ein Rechtsanspruch auf eine Vertretung besteht. Allerdings könnte ein Gesuch ausnahmsweise eine unzulässige Vertretungsdauer beinhalten, bspw. zwei oder 13 Monate. Dann müsste das Gesuch mit einer anderen, von der Verwaltungsdelegation festgelegten Vertretungsdauer genehmigt werden können. Aus diesen Gründen beantragen wir nebenstehende Ergänzung von Satz 2. Mit dem Verweis auf § 108 Abs. 1 GPR wird klar, dass nicht irgendeine Ersatzperson aus der Liste für die temporäre Vertretung ausgewählt werden kann (wie § 15 a Abs. 1 durchaus missverstanden werden könnte [«eine» Ersatzperson]). Vielmehr ist - wie beim Nachrücken - die Reihenfolge der Ersatzpersonen auf der Liste massgebend. Es ist zu begrüessen, dass ein Verzicht auf eine temporäre Vertretung auch ein Verzicht auf ein späteres Nachrücken zur Folge hat. Zürich: Im Sinne der Rechtssicherheit soll festgelegt werden, dass ein Verzicht auf eine Stellvertretung weder eine spätere Vertretung während der Amtsdauer ausschliesst noch einem Amtsverzicht bei einem ordentlichen Nachrückverfahren entspricht. Der Verweis auf § 108 Abs. 1 GPR ist diesbezüglich irreführend, da gemäss dieser Bestimmung eine Ablehnung zu einem Verzicht der Ersatzperson für die ganze Legislatur führt.	«Diese bestimmt in sinngemässer...die Vertretung und legt die Vertretungsdauer fest.» Zürich: ² [...]. Ein Verzicht auf eine Stellvertretung schliesst weder eine spätere Stellvertretung noch ein späteres ordentliches Nachrücken während der Legislatur aus.
³ Mit Ablegen des Amtsgelübdes tritt die Vertretung das Amt mit all seinen Rechten und Pflichten an. Die Rechte und Pflichten des vertretenen Kantonsratsmitgliedes ruhen bis zum Wiedereintritt in den Rat. Der Wiedereintritt ist erst nach der bewilligten Vertretungsdauer möglich.	SVP: Wichtig erscheint uns, dass die Rechte und Pflichten des vertretenen Kantonsratsmitgliedes bis zum Wiedereintritt in den Rat ruhen. Hier sollen keine Doppelspurigkeiten, vor allem bei Entschädigung, Lohn und Sozialabgaben entstehen.	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Adliswil: Die Vertretung soll auf die Kommissionsarbeit angepasst werden. Wetzikon: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vertretung nur im Plenum und nicht in den Kommissionen gelten soll. Oftmals ist Kommissionsarbeit aufwändiger und eine Absenz für die Fraktionen schwieriger zu bewältigen. Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden, ebenso § 27 Abs. 3 GG. Falls nötig könnte eine Ersatzwahl durch das Parlament erfolgen. Winterthur: Es wird begrüsst, dass ein temporär vertretenes Parlamentsmitglied alle Rechte und Pflichten verliert, während es vertreten wird. Nach unserem Verständnis ist dies einem temporären Austritt aus dem Parlament vollumfänglich gleichzusetzen. Aus den Erläuterungen zu diesem Absatz geht hervor, dass die Vertretung nur das Parlamentsmandat selbst umfasst und nicht die Vertretung in den Parlamentsorganen. Dies ist u.E. folgerichtig und zu unterstützen, geht aus dem Gesetzestext aber nicht unbedingt hervor. Vielmehr könnte aus dem reinen Wortlaut von Abs. 3 («...tritt die Vertretung das Amt mit all seinen Rechten und Pflichten an.») fälschlicherweise der Schluss gezogen werden, dass auch Kommissionssitze etc. quasi automatisch auf die Vertretung übergehen. Wir würden eine Klarstellung im Gesetzestext begrüssen, aus der hervorgeht, dass das vertretene Mitglied zwar sämtliche Rechte und Pflichten verliert (inklusive Mandate in Parlamentsorganen), die Vertretung diese aber nur in Bezug auf das Parlamentsmandat selbst automatisch übernimmt. Soll die temporäre Vertretung bspw. auch einen Kommissionssitz übernehmen, müsste sie vom Parlament dafür gewählt werden. Begrüsst wird auch, dass das Datum des Wiedereintritts des vertretenen	



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	Mitgliedes von der bewilligten Vertretungsdauer abhängt. Eine einseitige Änderung der Vertretungsdauer ist damit im Nachhinein ausgeschlossen. Zürich: Wir gehen davon aus, dass die Vertretung eines Kantonsratsmitglieds auch dessen Vertretung in kantonsrätlichen Kommissionen wahrnehmen kann (und diese Regelung sinngemäss auch für kommunale Parlamente gilt). Die Ausführungen zu §15a Abs. 3 KRG i.V.m. §166 KRR sind in diesem Punkt jedoch nicht gänzlich klar. Sollte es sich anders als angenommen verhalten, wäre §15a KRG entsprechend zu präzisieren. Es kann gute Gründe für einen vorzeitigen Wiedereintritt des «regulären» Ratsmitglieds geben, z. B. einen rascheren Genesungsverlauf bei Krankheit oder Unfall oder ein vorzeitiger Abbruch einer Weiterbildung. Im gegenseitigen Einvernehmen (vertretendes Ratsmitglied/Vertretung) sollte unter Einhaltung der Mindestfrist von 3 Monaten ein früherer Wiedereintritt während der Vertretungsdauer möglich sein. VZGV: Gemäss Wortlaut gehen bei einer Stellvertretung «alle Rechte und Pflichten» auf die neue Person über. Dass hier Kommissionsmandate nicht mitgemeint sind, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor (nur aus den Erläuterungen). Insbesondere bei kleineren Gemeinden mit seltenen Parlamentssitzungen hätte eine solche strikte Auslegung zur Folge, dass ein Kommissionssitz während längerer Zeit unbesetzt bleibt. Zumindest auf kommunaler Ebene sollte es daher möglich sein, dass die Stellvertretung auch Kommissionssitze «automatisch» übernimmt.	Zürich: Mit Ablegen des Amtsgelübdes tritt die Vertretung das Amt mit all seinen Rechten und Pflichten an. Die Rechte des vertretenen Kantonsratsmitgliedes ruhen bis zum Wiedereintritt in den Rat. Der Wiedereintritt ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem vertretenen Kantonsratsmitglied und der Vertretung sowie unter Einhaltung der Mindestdauer gemäss Abs. 1 auch vor Ablauf der bewilligten Vertretungsdauer möglich.



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
III. Das Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:		
<i>Bestand und Vertretung</i>		
§ 27 Abs. 1 und 2 unverändert.		
³ Die Gemeindeordnung kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen können. § 15 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 ist sinngemäss anwendbar.	SVP: Wenn der Kantonsrat eine schlanke Gesetzesvorlage wie in der geänderten PI festgeschrieben verabschiedet, sollen die Gemeindeparlamente diese Möglichkeit auch erhalten. Sie sollen jedoch nicht das Gesetz ausweiten können. Bülach: Die Aufzählung der Verhinderungsgründe wird um den Militärdienst ergänzt. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist dieser Antrag für einen Änderungsvorschlag damit begründet, dass Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Gemeindeexekutiven keinen grundsätzlichen Anspruch auf Urlaub zur Amtsausübung haben, da bei ihnen nur Urlaub gewährt wird, wenn es der Dienst gestattet (DR Ziff. 97, Abs. 1). Diesem schwerwiegenden Umstand kann mit der Änderung des Gemeindegesetzes Rechnung getragen werden. Dietikon: Unbestritten (Mutterschaft analog § 15 a Abs. 1 KRG). Schlieren: Wir begrüßen eine Kann-Regelung auf kommunaler Ebene. Eine-Muss-Regelung würde den jeweiligen Bedürfnissen von Gemeinden	Bülach: ³ Die Gemeindeordnung kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Militärdienst, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen können. § 15 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 ist sinngemäss anwendbar. Schlieren: Die Gemeindeordnung kann festlegen, aus welchen Gründen sich ein Parlamentsmitglied bei Verhinderung während drei



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	zu wenig Rechnung tragen. Zusätzlich soll es den Gemeinden überlassen werden, welche Gründe für die Stellvertretung in der Gemeindeordnung aufgenommen werden und welchem politischen Organ die Entscheidungskompetenz zukommen soll. Wetzikon: Zu begrüßen ist, dass die Parlamentsgemeinden selbst wählen können, ob sie eine Stellvertretungslösung vorsehen. Allerdings ist die Verankerung in der Gemeindeordnung sehr aufwändig (Vernehmlassung, Vorprüfung Gemeindeamt, Urnenabstimmung, Genehmigung durch Regierungsrat). Mit der Grundlage im Gemeindegesetz und Kantonsratsgesetz ist die Option ggf. schon ausreichend demokratisch legitimiert. Die Parlamentsgemeinden sollten bei Bedarf nur eine Grundlage in ihrem Organisationserlass schaffen müssen. Dieser ist immerhin dem fakultativen Referendum unterstellt und regelt auch andere wesentliche organisatorische Belange des Parlaments (Mit dem neuen Gemeindegesetz wurden die Gemeindeordnungen diesbezüglich bewusst stark verschlankt.). Die abschliessende Aufzählung von Vertretungsgründen (Mutterschaft, Krankheit oder Unfall) und die zeitliche Begrenzung schafft Klarheit. Jedoch sollte die Dauer auf mind. sechs Monate angehoben werden, da die Einarbeitung für die Stellvertretungen, Fraktionen und Parlamentsdienste aufwändig ist. Die Stellvertretung sollte auch für die Kommissionsarbeit gelten. Falls	bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen kann. Die Gemeindeordnung legt fest, welches Organ der Gemeinde das Gesuch bewilligt. § 15 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 ist sinngemäss anwendbar. Wetzikon: «Der Organisationserlass des Parlaments kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während sechs bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen können. Die Vertretungen können vom Parlament für die Dauer der Verhinderung als Kommissionsmitglieder und Mitglieder der geschäftsleitenden Organe gewählt werden. Davon ausgenommen sind die Präsidien und Vizepräsidien.»



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	nötig könnte eine Ersatzwahl durch das Parlament erfolgen. Winterthur: Wir würden es bevorzugen, wenn die kommunalen Vertretungsregelungen auf Stufe Gemeindeerlass eingeführt werden könnten. Anbieten würden sich die Organisationserlasse der Parlamente, die gem. § 31 Abs. 1 GG die «Organisation» eines Parlamentes zu regeln haben. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Einführung einer Vertretungsregelung sowieso Änderungen im Organisationserlass zur Folge hätte, wie bspw. die Klärung der Frage, wer anstelle der kant. Verwaltungsdelegation tritt. Auch im Sinn einer möglichst «schlanken» Gemeindeordnung empfehlen wir daher, die Bestimmung neu in § 31 Abs. 4 GG zu regeln (s. Textvorschlag rechts). Falls eine Vertretungsmöglichkeit in der Gemeindeordnung verankert werden muss, müsste die Winterthurer Stimmbevölkerung obligatorisch zweimal über die gleiche Frage abstimmen (Änderung Kantonsverfassung, später Änderung der Gemeindeordnung). Das dürfte schwierig zu vermitteln sein. Zürich: Es ist nachvollziehbar, dass der Kantonsrat die Gründe für eine Stellvertretung im KRG für sich selbst abschliessend regeln möchte. Wir regen jedoch an, den Gemeinden an dieser Stelle einen grösseren Handlungsspielraum einzuräumen. So tagt beispielsweise der Zürcher Gemeinderat wöchentlich und der Winterthurer Gemeinderat (je nach Geschäftslast) zwei- oder einmal im Monat. Daraus können sich mit Blick auf die Gründe, die für eine Stellvertretung in Frage kommen, unterschiedliche Bedürfnisse ergeben. §27 GG ist darum dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden weitere Gründe für eine Stellvertretung vorsehen können. Dieser grössere Handlungsspielraum erlaubt es, den unterschiedlichen Realitäten in den Parlamentsgemeinden Rechnung zu tragen. Aufgrund der sehr divergierenden Belastungen in den Gemeindeparla-	Winterthur: § 31 Abs. 4 GG (neu): Der Gemeinderat kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen können. § 15 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 ist sinngemäss anwendbar. Zürich: ³ Die Gemeindeordnung kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung aus bestimmten Gründen während drei bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen können. Eine Vertretung der Vertretung ist ausgeschlossen. ⁴ Ein Verzicht auf eine Stellvertretung schliesst weder eine spätere Stellvertretung, noch ein späteres ordentliches Nachrücken während der Legislatur aus.



Vernehmlassungsvorlage	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
	menten sollte den Gemeinden eine grössere Autonomie betreffend die Kriterien zukommen. Dieser Antrag würde den vorangehenden Anträgen zu den Vertretungsgründen zum KRG vorgezogen! VZGV: Bei der Stellvertretungsdauer plädieren wir für eine Minstdauer von sechs Monaten. Alternativ sollen die Gemeinden ermächtigt werden, auf kommunaler Ebene Fristen festzulegen, die von § 27 Abs. 3 GG abweichen. Ein- und Austritte von Parlamentsmitgliedern verursachen einen beträchtlichen administrativen Aufwand. Gerade bei kleinen Parlamenten, die selten tagen, rechtfertigt sich ein solcher Aufwand für eine dreimonatige Stellvertretung nicht.	VZGV: «...oder Unfalls während sechs bis zwölf Monaten...»
IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Gesetzesänderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung der Verfassung des Kantons Zürich (Vertretungsregelung für Kantonsratsmitglieder) gemäss Beschluss des Kantonsrates vom annehmen.	SVP: Die Referendumsmöglichkeit muss gegeben sein.	
V. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.		
VI. Mitteilung an den Regierungsrat.		